

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
BEZIRKSSTELLE BADEN-PAFALZ IN LIQUIDATION

Karlsruhe, den 20. September 1942
Herrenstrasse 14
Fernruf 5913

Einschreiben:

Herrn/Frau/Fräulein

.....

Betrifft: Abwanderung

Auf Weisung der Staatspolizeileitstelle Karlsruhe eröffnen wir Ihnen, dass Sie zur Teilnahme an einem in den letzten Tagen des September von Darmstadt abgehenden Abwanderungstransport bestimmt sind. Sie haben sich am 28. und 29. September in Ihrer Wohnung zur Abholung durch die Geheime Staatspolizei bereit zu halten.

Wir bitten Sie, die nachstehenden Anweisungen genau durchzulesen und zu befolgen und in Ruhe alle Vorbereitungen zu Ihrer Abreise zu treffen.

Jeder Versuch, sich dem Abtransport zu entziehen, wird, wie wir Ihnen im Auftrage der Behörde ausdrücklich eröffnen, mit den schärfsten staatspolizeilichen Mitteln geahndet. Anträge auf Befreiung von der Teilnahme an dem Transport sind zwecklos, da bereits jeder Fall von der Behörde genau geprüft worden ist. Eingaben haben daher zu unterbleiben. Wie Ihnen bekannt ist, dürfen Juden nur von uns zuvor geprüfte Anträge bei Behörden einreichen. Wir dürfen der uns erteilten Weisung zufolge Befreiungsanträge nicht prüfen.

Wir lassen alle Transportteilnehmer rechtzeitig von Vertrauensleuten aufsuchen, die in allen Zweifelsfragen Auskunft geben und bei der Ausfüllung der Vermögenserklärungen (vgl. II) mitwirken, ohne allerdings die Sie allein treffende Verantwortung für die richtige Ausfüllung der Erklärung mitzuübernehmen.

Im Einzelnen bemerken wir:

I.

Vermögensbeschlagnahme.

Ihr Vermögen ist mit Wirkung vom 1. August 1942 behördlich beschlagnahmt. Sie dürfen daher unbeschadet der Bestimmungen im nächsten Absatz keinerlei Verfügungen über Vermögenswerte treffen, also nichts verkaufen, verschenken, Dritten in Verwahrung geben oder vernichten. Zuwiderhandlungen werden mit den schärfsten staatspolizeilichen Mitteln geahndet. Zahlungen von Verbindlichkeiten an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und Zuwendungen an sie (vgl. III) sind zulässig.

Original in the possession
of the

Leo Baeck Institute, New York

II. Vermögenserklärung .

Jeder Transportteilnehmer hat den anliegenden, für die Behörde bestimmten Vordruck für die Vermögenserklärung gewissenhaft auszufüllen und zu unterzeichnen, und zwar auch dann, wenn kein Vermögen zurückgelassen wird.

Es empfiehlt sich, dass der Abwanderer alsbald diejenigen Gegenstände, die er mitnimmt, bereit legt. Diese Gegenstände dürfen nicht in die Vermögenserklärung aufgenommen werden, da nur diejenigen Vermögenswerte, diese allerdings vollständig zu verzeichnen sind, die zurückgelassen werden.

Unsere Mitarbeiter werden den Transportteilnehmern zwar bei der Ausfüllung des Vordrucks behilflich sein, der Kürze der Zeit wegen soll jedoch eine Aufzeichnung der einzutragenden Vermögenswerte sofort gemacht werden. Unsere Mitarbeiter können keinesfalls die einzelnen Gegenstände zählen.

Die am Kopfe der ersten Seite des Vordrucks aufgedruckte Anleitung über die Ausfüllung ist genau zu beachten. Alle im Besitze des Transportteilnehmers befindlichen Wertpapiere, Sparkassabücher, Versicherungsverträge und sonstigen, auf das zurückgelassene Vermögen Bezug habende Urkunden sind der Vermögenserklärung anzuhäften.

Da die Vermögenserklärung nur die zurückzulassenden Vermögenswerte enthält, dürfen in sie nicht aufgenommen werden:

1. die Gegenstände, die der Transportteilnehmer als Reisegepäck oder am Körper mitnimmt (vgl. IV D),
2. diejenigen Beträge, die an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zur Begleichung von Verbindlichkeiten oder Spenden gezahlt werden (vgl. III),
3. der Betrag von $\text{RM } 50.-$, der von jedem Teilnehmer zum Erwerb von Zahlungsmitteln von uns erhoben wird (vgl. IV B),
4. der Betrag für die Fahrkarte vom Wohn- oder Aufenthaltsort des Transportteilnehmers nach Darmstadt (vgl. IV A).

Die ausgefüllten Vermögenserklärungen sind unseren Vertrauensleuten auszuhändigen. Für die Ablieferung an die Behörde sind wir verantwortlich.

III. Zahlungen an die Reichsvereinigung, Sonderbeitrag.

Die Transportteilnehmer haben vor ihrer Abreise die der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland geschuldeten Beiträge und Leistungsentgelte zu zahlen.

Ferner soll jeder Transportteilnehmer dem Sonderkonto "W" der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland einen Sonderbeitrag in Höhe von mindestens 25 vom Hundert des ihm nach Abzug der unter II Abs. 5 Ziffer 2 bis 4 erwähnten Beträge

verbleibenden Barvermögens einschliesslich Bankguthaben (ohne Wertpapiere) zuwenden. Es wird erwartet, dass sich die Transportteilnehmer nicht an diese Mindestgrenze halten, sondern ihr gesamtes Restbarvermögen spenden.

Die aufkommenden Spenden werden zur Ausstattung bedürftiger Abwanderer und zur Erfüllung der allgemein der Reichsvereinigung obliegenden Verpflichtungen dringend benötigt.

Die Genehmigung zu dieser Spendenleistung ist durch die Geheime Staatspolizei-Staatspolizeileitstelle Karlsruhe und den Herrn Oberfinanzpräsidenten Baden-Devisenstelle-in Karlsruhe allgemein erteilt.

Unsere Vertrauensleute werden mit den Transportteilnehmern die Frage des Sonderbeitrags erörtern, wir bitten bis zum Besuch des Vertrauensmanns mit Verfügungen zu Gunsten des Sonderkontos "W" zuzuwarten.

IV.

Mitnahme von Zahlungsmitteln, Urkunden und Reisegepäck.

- A. Jeder Fahrtteilnehmer hat den Betrag für die Fahrkarte von seinem Wohn- oder Aufenthaltsort nach Darmstadt bereit zu halten, damit am Tage der Abreise die Fahrkarte gelöst werden kann.
- B. Jedem Fahrtteilnehmer ist die Mitnahme von $\text{RM } 50.-$ in Zahlungsmitteln gestattet, die durch unsere Vermittlung erworben werden. Die Mitnahme von $\text{RM } 50.-$ in deutscher Währung ist ausgeschlossen, vielmehr hat jeder Fahrtteilnehmer diesen Betrag unserem Vertrauensmann auszuhändigen. Wir liefern die eingezogenen Beträge der Behörde ab, die dafür diejenigen Zahlungsmittel erwirbt, die den Fahrtteilnehmern am Zielort ausgezahlt werden.
- C. Die Fahrtteilnehmer müssen die Kennkarte, in Ermangelung einer solchen den Fremdenpass mit sich führen. Familienpapiere können mitgenommen werden.

Urkunden abwandernder Personen, insbesondere Familienpapiere, können bei der Zentrale der Reichsvereinigung verwahrt werden; ausgenommen sind Urkunden, die Vermögenswerte verkörpern, sich auf diese beziehen oder mit ihnen zusammenhängende vermögensrechtliche Fragen regeln. Urkunden, deren Verwahrung gewünscht wird, können uns eingesandt oder den Vertrauensleuten übergeben werden. Wir leiten die Urkunden nach Berlin weiter.

- D. Wegen des Reisegepäcks wird allgemein bemerkt:

Nur zugelassene Gegenstände dürfen mitgenommen werden. Vor dem Versuch, verbotene Gegenstände oder weitere als die zugelassenen Geldmittel mitzunehmen, wird eindringlichst gewarnt. Die Fahrtteilnehmer haben eine gründliche Durchsuchung ihrer Person und ihres Gepäcks zu gewärtigen.

Von der Mitnahme ausgeschlossen sind:

- 1) Gold, Silber, Platin oder sonstige Edelmetalle mit Ausnahme eines Eherings.
- 2) Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher, Schuldurkunden (vgl. II Abs. 4),
- 3) Militärpapiere, Arbeitsbuch, Angestellten- und Invalidenversicherungskarten (vgl. VI),
- 4) Rezeptpflichtige Medikamente,
- 5) Zollpflichtige Gegenstände jeder Art,
- 6) Messer, auch Taschenmesser, Gabeln, Scheren, Feuerzeuge, Streichhölzer, Rasiermesser und Rasierklingen.

Mitzunehmende Gegenstände:

Jeder Fahrtteilnehmer kann entweder einen Koffer oder einen Rucksack mitnehmen. Kabinenkoffer sind ausgeschlossen. Das Gepäck darf nicht so schwer sein, dass es nicht getragen werden kann. Die Mitnahme eines nicht zu grossen Brotbeutels ist empfehlenswert, damit darin der bei Fahrtantritt zu empfangende Reiseproviant verwahrt werden kann.

Das beiliegende Merkblatt gibt Hinweise für die Zusammensetzung des Reisegepäcks. Es muss Kleidung, Wäsche und Schuhwerk enthalten.

Ausser dem Koffer oder Rucksack sind besonders gebündelt mitzunehmen:

Zwei Decken, ein Kissen und ein Bettbezug.
Ferner ist die Mitnahme eines Essgeschirrs (Teller oder Topf) mit Löffel vorgeschrieben.

Jeder Fahrtteilnehmer nimmt Reiseverpflegung für zwei Tage mit.

Alle Gepäckstücke müssen in dauerhafter Form mit dem Namen und bisherigen Wohnort des Eigentümers versehen sein.

V.

Lebensmittel- und Kleiderkarten.

Auf Lebensmittel- und Kleiderkarten darf kein Vorgriff genommen werden. Die Fahrtteilnehmer haben sich rechtzeitig unter Rückgabe der Karten beim zuständigen Ernährungsamt abzumelden und dessen Abmeldebescheinigung unseren Vertrauensleuten zu übergeben. Wer dieser Anweisung nicht nachkommt, erhält keine Reiseverpflegung.

VI.

Ablieferung von Militärpapieren, Arbeitsbüchern, Angestellten- und Invalidenversicherungskarten.

Diese Papiere, deren Mitnahme nicht gestattet ist, (vgl. IV D 3), sind in einem offenen Briefumschlag, auf dem Name und Wohnung sowie der Inhalt vermerkt ist, an die Sammelstelle des Transports mitzunehmen.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
BEZIRKSSTELLE BADEN-PFALZ IN LIQUIDATION

Merkblatt für Abwanderer.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass manche Abwanderer bei der Zusammenstellung des Reisegepäcks nicht die richtige Auswahl zu treffen vermögen. Häufig werden lebensnotwendige Gegenstände vergessen und statt dessen Dinge mitgenommen, die dem Abwanderer an seinem Zielort nicht von Nutzen sind und nur eine unnötige Belastung darstellen. Es handelt sich nicht darum, möglichst viel mitzunehmen, sondern diejenigen Gegenstände in angemessenem Umfange, die wirklich benötigt werden. Man bedenke, dass das Reisegepäck selbst getragen werden muss und dass auf der Fahrt kein besonderer Gepäckwagen zur Verfügung steht.

Den Fahrtteilnehmern ist es gestattet, doppelte Kleidung und Unterwäsche anzuziehen, jedoch darf hierdurch die Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt sein. Anstelle von Hüten werden zweckmäßigerweise Mützen oder Kopftücher getragen.

Da die Mitnahme von Edelmetallen u.ä. verboten ist, dürfen auch keine Taschen- oder Armbanduhren aus Silber, Gold oder Platin mitgenommen werden.

Die nachstehende Aufstellung enthält Gegenstände, deren Mitnahme empfohlen werden kann. Es ist keinesfalls erforderlich, dass die Fahrtteilnehmer alle aufgeführten Gegenstände mitnehmen, dies wird sich schon wegen der Gewichtsgrenze verbieten. Andererseits wird der eine oder andere Fahrtteilnehmer in dem Verzeichnis Dinge vermissen, die er wirklich benötigt oder zu benötigen glaubt. An Hand des Verzeichnisses wird aber jeder Abwanderer die für ihn in Frage kommende Auswahl treffen können.

I. Allgemeines.

2 Handtücher, mögl. Frottierhandtücher
4-5 Provianttäschchen, zugl. als Geschirrtücher verwendbar.

Toiletteartikel:

wasserdichter Waschbeutel
Kamm, Bürste und Staubkamm.
Seife, Zahnbürste, Zahnpasta.
Waschlappen, Waschpulver.
Kopfwaschpulver, kl. Spiegel
Reservebrille (Schneebrille)
Ohrenschützer

evtl. Vorhängeschloss
Schreibpapier,
Umschläge
Füller, Kopier- und Bleistift
Brustbeutel, Brieftasche
Geldbörse, Notizbuch
1 Emailleschüssel
(f. d. Familie).
Taschentücher, Tempotäschentücher, Waschebeutel evtl. Schuhbänder

Medikamente

auf persönlichen Gebrauch einstellen.

(Auf das Verbot der Mitnahme rezeptpflichtiger Medikamente wird hingewiesen.)

Baldrian, Vaseline, Zinksalbe, Zinkpaste, Frostsalbe, Hirschtalg Körperpuder, Schnellverband, Mull- binden, Fieberthermometer, Leibbinde, Gummi- oder Leibwärmflasche	Mittel zum Stopfen, zum Ab- führen, verschiedene Tees. Medikamente für die Blase, Schmerzstillende Mittel Mittel zur Bekämpfung des Ungeziefers.
---	---

Nähzeug:

Stopf- und Nähgarn Knöpfe, Druckknöpfe	Sicherheitsnadeln, Gummiriband, Trägerband
---	---

Koch- und Essgeschirr:

(Emaille, Aluminium oder Bakelit.)

Aluminiumteller, Becher mögl. m. Henkel, Feldflasche oder Thermos. Essbesteck, Schnur, Lederriemen	Schuhputzzeug, Taschenlampe m. Ersatzbatterie, Kerzen. Wandhaken, Reisekleiderbügel.
--	--

II. Kleidung

soweit sie in dem zugelassenen Gepäck unterzubringen ist.

Frauen:

Kleider (Winter und Sommer),
Berufskleider,
Kittel oder Schürzen,
Pullover oder Strickjacke,
Regenmantel, Wintermantel,
Schuhe oder Stiefel
Überschuhe,
Hausschuhe,
Taghemden oder Hemdhosen,
Schlüpfer,
Nachthemden oder Schlafanzüge,
Unterkleider, Strümpfe,
Wollsöckchen
Handschuhe, mögl. Fausthandschuhe,
Hüfthalter, Strumpfbänder,
Büstenhalter,
Binden, Watte, Zellstoff,
Kapuze,
Halstuch oder Schal,
Kopftücher,

Männer:

Anzüge,
Arbeitshosen,
Arbeitskittel oder Joppen,
Berufsschürzen,
Pullover oder Strickjacken,
Trainingsanzug,
Wintermantel,
Regenmantel oder Windjacke,
Schuhe oder Stiefel,
Hausschuhe,
Strümpfe oder Socken,
Taghemden,
Kragen, Krawatten,
Unterhemden, Unterhosen,
Nachthemden oder Schlafanzüge,
Winterhandschuhe mögl. Faust-
handschuhe,
Rasierzeug mit Seife,
(kein Rasiermesser oder Klinge)
Schleifapparat,
Hosenträger und Ersatzteile,
Sockenhalter, Gamaschen, Gürtel,
Halstuch oder Schal, Mütze,
Kragenknöpfe etc.

III. Proviant.

Zwieback-Knäckebrot-Zucker-Sacharin-Salz,-Hartwurst-Blechdose
mit Fett oder Marmelade-Graupen, Trockengemüse-Suppenwürfel-
Nährpräparate.